

**Geschäftsordnung
für die Betriebskommission der
Gemeindewerke (Wasserwerke) Kriftel**

Aufgrund

1. des § 8 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl I S. 154), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl I S. 170),
2. des § 9 Abs. 3 der Satzung für den Eigenbetrieb der Gemeindewerke (Wasserwerke) Kriftel vom 16. Dezember 1991

hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel in seiner Sitzung am 10. November 1993 folgende

Geschäftsordnung
für die Betriebskommission der
Gemeindewerke (Wasserwerke) Kriftel

beschlossen:

**§ 1
Vorsitz und Stellvertretung**

Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm zu bestimmende Vertretungsperson.

**§ 2
Einladung zu den Sitzungen**

- (1) Die Betriebskommission soll in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal im Jahr, zusammentreten. Das vorsitzende Mitglied kann sie auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Die Betriebskommission muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören; die Antragstellenden haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder der Betriebskommission schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Betriebssatzung bestimmten Zahl der Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder für die Gemeinde entsandt werden.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem vorsitzenden Mitglied unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (4) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (5) Das vorsitzende Mitglied kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.
- (6) Auf Beschluß der Betriebskommission können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Betriebskommission können Dritte durch Mehrheitsbeschluß von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 4

Vorlagen

- (1) Die Vorlagen werden der Betriebskommission in Form von Drucksachen vorgelegt. Sie sollen einen Beschlußvorschlag und eine Begründung enthalten.
- (2) Vorlagen sind dem vorsitzenden Mitglied in der Regel am sechsten Tag vor der Sitzung bis spätestens 16.00 Uhr einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzungen genommen, es sei denn, die Betriebskommission stimmt der Beratung einstimmig zu.
- (3) Vorlagen können jederzeit rechtzeitig zurückgezogen werden.

§ 5**Widerstreit der Interessen**

- (1) Muß ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Es muß den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Betriebskommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6**Beratung und Abstimmung**

- (1) Die Betriebskommission berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (2) Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach der entsprechend anwendbaren Bestimmung des § 68 HGO.
- (3) Das vorsitzende Mitglied (Leitung) ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Die Betriebskommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt sie das Wort nach ihrem Ermessen.
- (5) Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Das vorsitzende Mitglied nimmt an der Abstimmung teil. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Geheime Abstimmung ist unzulässig; für Wahlen nach Stimmenmehrheit findet § 55 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.
- (8) Die Leitung gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.
- (9) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 7**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere Anträge

- a) auf Änderung der Tagesordnung
- b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes
- c) auf Herstellung oder Ausschluß der Öffentlichkeit,
- d) auf Schluß der Redeliste oder der Debatte,
- e) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Dienstgebäude "In den Unterwiesen 11", Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Betriebskommission offengelegt. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften der Niederschriften zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.
- (5) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Unterzeichnung gemäß Abs. 2 dem Gemeindevorstand zuzuleiten.

§ 9 Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Betriebskommission verhandelt werden, haben die Mitglieder nach Maßgabe des § 24 HGO Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber Presse und Rundfunk bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch das vorsitzende Mitglied oder von ihm hierzu besonders bestimmte Personen.

§ 10
Stellung der Betriebskommission in den
Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie
des Gemeindevorstandes

- (1) Das vorsitzende Mitglied spricht in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes für die Betriebskommission. Es vertritt und begründet die Vorlagen der Betriebskommission, wenn es nicht im Einzelfall andere Mitglieder hiermit beauftragt.

- (2) Das vorsitzende Mitglied oder die von ihr beauftragten Personen haben die von der Mehrheit der Betriebskommission vertretene Auffassung wiederzugeben.

§ 11
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Betriebskommission ist die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Gemeindewerke (Wasserwerke) Kriftel, Dienstgebäude "In den Unterwiesen 11".

§ 12
Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Betriebskommission ist eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes sowie je eine Ausfertigung der Eigenbetriebsatzung, der Hauptsatzung der Gemeinde und der Geschäftsordnungen für die Gemeindevertretung und für die Betriebskommission auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. November 1993 in Kraft.

Kriftel, den 11. November 1993

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

gez. Dünte
Erster Beigeordneter